Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 30 (1974)
Heft: 1-2

Artikel: Auf dem Weg zu einem neuen Eherecht
Autor: Näf-Hofmann, Marlies
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-845271

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Von seiten lediger Frauen, die in dieser Weise ihre Eltern betreuen, wird darauf hingewiesen, dass das heutige System der Sozialabzüge ihnen gegenüber ungerecht sei, weil sie nur den niedrigsten persönlichen Abzug geltend machen können, darüber hinaus einen Unterstützungsabzug nur dann, wenn die Eltern finanziell auf diese Unterstützung angewiesen sind. Auch der Invaliditätsabzug wird nur dann gewährt für tatsächliche Aufwendungen aus Geldmitteln, nicht aber für persönliche Opfer oder Dienstleistungen.

Der von der Regierung eingesetzte Arbeitsausschuss für Familien-Besteuerung hat auch dieses Problem geprüft und beantragt, den Steuerpflichtigen, die mit ihren betagten Eltern zusammenleben und die Hauptlast des Haushaltes tragen, sollte der gleiche Sozialabzug gewährt werden, wie denjenigen, die mit Kindern zusammenleben. Leider hat die Regierung diesen Gedanken bei ihrer Vorlage vom 17. Oktober 1973 zur Steuergesetzrevision nicht berücksichtigt, und zwar mit der Begründung, auch die Eltern seien ja steuerpflichtig und hätten Anspruch auf persönliche und Altersabzüge. Wenn man in diesem Falle auch den erwachsenen Kindern noch einen besonderen Abzug gewähre, stelle man diese zusammenlebende Familie zu gut im Vergleich mit anderen Steuerpflichtigen. Konsequenterweise will übrigens die Regierung auch den erhöhten Abzug für getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige ohne Kinder aufheben. Das Argument, dass für diese Abzüge kein wirtschaftlicher Grund gegeben sei, mag zutreffen. Immerhin sehen das bisherige Steuergesetz und der Revisionsentwurf eine ganze Reihe von allgemeinen Abzügen vor, die ebenfalls nicht wirtschaftlich begründet sind, sondern durch die beispielsweise die individuelle Vorsorge und das Sparen gefördert werden sollen.

Die Betreuung der Betagten in ihren Familien ist sozialpolitisch ein mindestens so wichtiges Anliegen, und es sollte doch noch einmal geprüft werden, ob sie nicht gefördert werden könnte und sollte durch einen besonderen Steuerabzug zugunsten der Betreuer.

Dr. iur. Regula Pestalozzi
Kantonsrätin, Zürich

Auf dem Weg zu einem neuen Eherecht

Unser Zivilgesetzbuch, in dem das Eherecht geregelt ist, stammt aus dem Jahre 1912. Es datiert also aus einer Zeit, in der unsere Grossmütter Frauen in den besten Jahren waren. Für sie brachte das Zivilgesetzbuch eine grosse Wende: sie wurden von der Vormundschaft ihrer Ehemänner befreit. Aber die Stellung der Familienangehörigen wurde im Zivilgesetzbuch immer noch patriarchalisch im Sinne einer Über- und Unterordnung zwischen dem Familienhaupt einerseits und Frau und Kindern andrerseits geregelt, und wenn ein Ehemann und Vater auf alle seine Rechte, die ihm dieses Gesetz verleiht, pochen würde, so müssten seine Frau und seine Kinder als seine Untertanen erscheinen.

Seit der Schaffung des Zivilgesetzbuches sind nun aber rund 65 Jahre verstrichen. Diese 65 Jahre brachten eine völlige Wandlung in der gesellschaftlichen und politischen Stellung der Frau. Die Frau strebt immer mehr darnach, als echte

Partnerin vom Manne anerkannt zu werden und gleiche Pflichten, aber auch gleiche Rechte im Sinne einer Mitverantwortung zu tragen. Dies gilt sowohl für die Frauen, die nach dem traditionellen Schema die Haushaltführung und Kindererziehung besorgen, während der Mann erwerbstätig ist, als auch für die erwerbstätige Frau, die im Beruf ihren Mann stellt. Nur die rechtliche Wandlung hinkt hinter der gesellschaftlichen und politischen bedenklich nach. Dies gilt ganz besonders für das Eherecht, welches die persönlichen und finanziellen Beziehungen zwischen den Ehepartnern regelt.

Schleppendes Verfahren

Die Postulate für die Revision des Eherechts reichen Jahrzehnte zurück und sind insbesondere von den Frauenorganisationen immer wieder aufgestellt worden. Das vom Eidgenössischen Justizdepartement unter Bundesrat Feldmann im Jahre 1957 — also vor 16 Jahren — in Gang gesetzte Verfahren zur Revision des Familienrechts kam nur sehr mühsam und in Etappen vorwärts. Das Adoptionsrecht als verhältnismässig am wenigsten komplexe Materie wurde in den Beratungen vorweggenommen und die revidierten Bestimmungen darüber sind im letzten Jahr in Kraft getreten. Zur Zeit befasst sich eine Expertenkommission, bestehend aus zwanzig Männern und acht Frauen, mit dem Recht der Eltern und Kinder. Mit Bezug auf das heisseste Eisen, das Eherecht, ist aber lange Zeit eine grosse Stille eingetreten. Erst seit relativ kurzer Zeit scheint sich eine Beschleunigung in der Revision des Eherechts abzuzeichnen: die Bundesratsparteien haben die zivilrechtliche Gleichstellung der Frau unter die Ziele ihrer Legislaturperiode 1971—1975 aufgenommen und der Bundesrat hat Experten mit der Schaffung eines neuen Vorentwurfs beauftragt. Da auch der Bundesrat in seinem Regierungsprogramm einen Entwurf des Eherechts an die eidgenössischen Räte für 1975 vorgesehen hat, ist zu hoffen, dass diese Revision nun doch bald an die Hand genommen und gefördert wird. Die Schaffung eines modernen Eherechtes ist von allergrösster Bedeutung für die Erhaltung einer gesunden Familie.

Das persönliche Eherecht

Werfen wir zuerst einen Blick auf das persönliche Eherecht. Dieses bietet in der geltenden Regelung ein eher düsteres Bild mit Bezug auf die partnerschaftliche Stellung der Frau. Zwar haben wir den schönen Grundsatz in Art. 159 des ZGB, der lautet: «Durch die Trauung werden die Ehegatten zur ehelichen Gemeinschaft verbunden. Sie verpflichten sich gegenseitig, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen. Sie schulden einander Treue und Beistand.» Dieser Grundsatz wird aber sofort durchlöchert, indem in Art. 160 ZGB im Sinne einer Über- und Unterordnung bei der Verteilung der Rechte und Pflichten gesagt wird: «Der Ehemann ist das Haupt der Gemeinschaft. Er bestimmt die eheliche Wohnung und hat für den Unterhalt von Weib und Kind in gebührender Weise Sorge zu tragen. Die Frau erhält den Familiennamen und das Bürgerrecht des Ehemannes. Sie steht dem Mann mit Rat und Tat zur Seite und hat ihn in seiner Sorge für die Gemeinschaft nach Kräften zu unterstützen. Sie führt den Haushalt.»
Diese patriarchalische Regelung führt zu stossenden Auswirkungen für die Frau: auch eine berufstätige Frau ist nämlich

von Gesetzes wegen zur Führung des Haushaltes verpflichtet, was eine schwere Doppelbelastung mit gesundheitlichen Schädigungen mit sich bringen kann. Den neuesten Statistiken ist zu entnehmen, dass die berufstätige Ehefrau im Durchschnitt vier Jahre weniger Lebenserwartung hat als die nicht berufstätige Ehefrau. Wie viel richtiger wäre es doch, wenn in einem neuen Gesetz eine **gemeinsame Fürsorge und Unterhaltspflicht der Ehegatten** gegenseitig und gegenüber den Kindern bestünde. Wenn beide Gatten berufstätig sind, so sollten beide aus ihrem Arbeitseinkommen an den Unterhalt der Familie beisteuern, es sollten aber auch beide zur Bewältigung der Haushaltarbeiten beitragen. Wenn eine Frau nicht berufstätig ist und den Haushalt besorgt, so sollte ihr Beitrag an den Unterhalt der Familie eben in dieser Arbeit bestehen und sie sollte nicht nur Anspruch auf ein Haushaltungsgeld von Seiten des Mannes haben, sondern auch auf einen Beitrag für ihre persönlichen Bedürfnisse.

Von grosser Bedeutung wäre auch die neu aufzunehmende Regelung, dass die Frau **Anspruch auf Lohn und Sicherstellung** hätte, wenn sie im Beruf oder Gewerbe des Mannes mitarbeitet. Heute besteht ein Anspruch der Frau auf Lohn nur dann, wenn er mit dem Mann ausdrücklich vereinbart ist. Es gibt aber sehr viele Fälle in der Praxis, in denen die Frau im Gewerbe des Mannes mitarbeitet. Die Ersparnisse aus der gemeinsamen Berufstätigkeit gehören dann aber ganz dem Manne und er kann frei darüber verfügen. Erst bei der Auflösung der Ehe hat die Frau Anspruch auf einen Drittel dieser Ersparnisse, und hier muss man gleich beifügen, sofern sie noch vorhanden sind. Vorher kann sie weder Sicherstellung noch Auskunft über diese Ersparnisse von Seiten des Ehemannes verlangen.

Eine gemeinsame Unterhaltspflicht der Ehegatten gegenseitig und für die Kinder, wie sie in einem revidierten Gesetz verankert sein sollte, würde nicht nur gleiche Rechte, sondern auch gleiche Pflichten für die Frau bringen, was nicht übersehen werden darf. Der Mann wäre dann nicht mehr allein unterhaltspflichtig für die Familie, solange die Ehe besteht. Eine gemeinsame Unterhaltspflicht wäre aber unter dem Gesichtspunkte einer Gleichberechtigung von Mann und Frau wünschenswert.

Auch die **Wahl des ehelichen Wohnsitzes** müsste in einem revidierten Gesetz gemeinsam durch die Ehegatten erfolgen, unter Berücksichtigung der Interessen beider Partner und nicht, wie dies heute der Fall ist, im Sinne eines Entscheidungsrechtes des Mannes. Im geltenden Gesetz bestimmt der Mann die eheliche Wohnung und die Frau hat ihm dorthin zu folgen, auch wenn ihr die gewählte Wohnung und der Wohnort nicht gefallen. Nur ausnahmsweise kann sie sich weigern, dem Manne in die von ihm gewählte Wohnung zu folgen, nämlich wenn sie gesundheitlich oder sonstwie Schaden nehmen würde. Das klassische Beispiel ist der Fall, dass einer Frau nicht zugemutet werden darf, dem Manne in eine Wohnung zu folgen, in der bereits seine Geliebte haust.

Der Umstand, dass die Ehefrau im geltenden Recht keinen eigenen Wohnsitz begründen kann, führt auch zu einer prozessrechtlichen Benachteiligung der Frau, vor allem bei Einleitung eines gerichtlichen Trennungs- oder Scheidungsprozesses. Ein solcher ist von Gesetzes wegen

am Wohnsitz des klagenden Ehegatten anzuheben. Der Mann ist völlig frei, seinen Wohnsitz zu verändern und damit das Gericht zu wählen, das ihm passt. Die Frau kann dies nicht tun. Es sollte daher aus wichtigen Gründen jedem Partner gestattet sein, einen eigenen Wohnsitz zu begründen. Die Frau könnte dann eine Trennungs- oder Scheidungsklage ebenfalls an einem von ihr gewählten Wohnsitz und vor ihrem Wohnsitzrichter anstreben.

Auch die Bestimmung, dass die Schweizerin mit der Heirat den Namen und das **Bürgerrecht** des Mannes von Gesetzes wegen annimmt, kann zu stossenden Konsequenzen führen. So hat vor einigen Jahren eine Baslerin den Sitz im Bürgerrat verloren, weil sie einen Solothurner geheiratet hat. Andererseits besitzt aber die Solothurnerin, die einen Basler heiratet, rechtlich die Möglichkeit, in den Bürgerrat der Stadt gewählt zu werden. In diesem Sinne ist sogar die Frau besser gestellt, die einen Ausländer heiratet, weil sie dann das Gemeindebürgerrecht beibehalten kann.

Man könnte sich im Zuge der Revision durchaus fragen, ob nicht beiden Ehepartnern die Wahl eines der beiden **Familiennamen** und eines der beiden Bürgerrechte offenstehen sollte oder dass jedes seinen Familiennamen behalten würde, wie dies bei Künstlern oft der Fall ist.

Ein revidiertes Recht sollte auch auf den sogenannten **Stichentscheid des Vaters** mit Bezug auf die Kinder verzichten. Dies bedeutet, dass die Eltern die elterliche Gewalt wohl gemeinsam ausüben, wenn sie sich aber nicht einig sind, der Wille des Vaters entscheidet. So spricht der Vater beispielsweise bezüglich des Namens, der Berufswahl und der religiösen Erziehung der Kinder das entscheidende Wort. Dieser Stichentscheid kann auch von Bedeutung werden, wenn die Frau nach Anhebung des Scheidungsprozesses den ehelichen Haushalt verlässt und die Kinder mit sich nimmt. Der Vater kann dann verlangen, dass — bis der Entscheid über die Kinderzuteilung durch den Richter vorliegt — die Kinder zu ihm zurückgebracht werden, denn **er** bestimmt über deren Aufenthaltsort. An Stelle dieser antiquierten Regelung sollte in einem revidierten Gesetz ein gemeinsames Entscheidungsrecht von Vater und Mutter bestimmt werden, wobei einzig bei Meinungsdifferenzen eine neutrale Person, etwa der Richter, angerufen werden könnte.

Nach der geltenden Gesetzgebung wird die eheliche Gemeinschaft gegen aussen durch den Ehemann vertreten. Der Frau steht die sogenannte **Schlüsselgewalt** zu: dies bedeutet, dass sie im Rahmen der Fürsorge für die laufenden Bedürfnisse des Haushaltes die eheliche Gemeinschaft vertritt und ihre Handlungen den Mann verpflichten. Als unbillig erscheint die Befugnis des Mannes, der Frau diese Schlüsselgewalt zu entziehen, sofern die Frau sie missbraucht oder dazu unfähig ist. Ob er diesen Entzug vornehmen will, liegt in seinem Ermessen. Wenn die Frau der Meinung ist, der Entzug sei ungerechtfertigt, so muss **sie** den Richter aufsuchen und den Antrag auf Aufhebung des Entzuges stellen. Beides wird überdies publiziert, sowohl der Entzug wie auch die Aufhebung des Entzuges. In einem revidierten Gesetz wäre es m. E. richtig, wenn beide Ehegatten die Gemeinschaft im Rahmen der Schlüsselgewalt vertreten könnten und jeder Gatte ausserordentliche Auslagen aus den eigenen Mitteln begleichen müss-

te. Die Kompetenz zum Entzug der Schlüsselgewalt sollte nicht beim Manne liegen, sondern nur vom Richter ausgesprochen werden dürfen.

Die Bestimmung im Eherecht, die die Persönlichkeit der Frau wohl am stärksten tangiert, ist die Möglichkeit des **Verbotes der Berufsausübung** der verheirateten Frau durch den Mann. Es bedarf nämlich der ausdrücklichen oder stillschweigenden Einwilligung des Ehemannes, wenn die Frau einen Beruf ausüben möchte. Der Mann kann — wenn er will — der Ehefrau die Erwerbstätigkeit während der Ehe verbieten. Nur im Extremfall, wenn die Frau beweist, dass ihre Berufsausübung im Interesse der Familie liege, kann sie sich zur Durchsetzung des Berufausübungsrechtes an den Richter wenden. Wenn man sich vorstellt, dass z. B eine Frau als Bundesrätin oder als Professorin für Atomphysik gewählt würde, und davon abhängig wäre, ob der Mann ihr seine Einwilligung gibt oder nicht, wird einem so richtig bewusst, in welch unterdrückter Stellung die Frau im heutigen Recht noch ist. In einem revidierten Gesetz müsste der Entscheid über die Berufsausübung der verheirateten Frau so geregelt sein, dass er gemeinsam von Mann und Frau unter Abwägung der Interessen der Familie gegenüber getroffen werden könnte. Als neutrale Instanz bei Meinungsverschiedenheiten könnte wieder der Richter angerufen werden.

Ein letzter revisionsbedürftiger Punkt im persönlichen Eherecht ist die **mangelnde Auskunftspflicht der Ehegatten.** Die Ehegatten sind sich gegenseitig keine Rechenschaft über ihr Einkommen und Vermögen schuldig, soweit es sich nicht um gemeinsames Vermögen oder Frauengut handelt, welches in der Verwaltung und Nutzung des Mannes steht. In der Praxis ist es dann so, dass der Mann, weil er das eingebrachte Frauengut verwaltet, genau weiss, welches Vermögen die Frau besitzt, sie ihrerseits hat aber keine Möglichkeit, Einblick in seine Vermögensverhältnisse zu gewinnen. Die gegenseitige Auskunftspflicht sollte daher in einem revidierten Gesetz unbedingt enthalten sein.

Die Mängel des bestehenden ehelichen Güterrechts

Im ehelichen Güterrecht kommen die Benachteiligungen der Ehefrau und die ehemännliche Vorherrschaft im geltenden Gesetz besonders stark zum Ausdruck. Sie sind denn auch sehr einschneidend für die Frau, denn während der Ehe und insbesondere bei einer Auflösung derselben durch Tod oder Scheidung ist die finanzielle Situation, in der sich die Frau befindet, von grösster Bedeutung für sie und die Kinder. Im ehelichen Güterrecht, welches die finanziellen Beziehungen zwischen den Ehegatten regelt, lebt noch ganz das Patriarchat.

Nach dem geltenden Recht stehen alle Ehepaare, die nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbart haben, nach der Heirat unter dem Recht der Güterverbindung, dies ist der ordentliche gesetzliche Güterstand. 97 Prozent der Ehepaare leben unter diesem Güterstand, d. h. sie haben nichts anderes vereinbart. Ein anderer Güterstand könnte nur durch einen öffentlich beurkundeten Ehevertrag gewählt werden, vor der Heirat ohne Zustimmung der Vormundschaftsbehörde, nach der Eheschliessung nur noch, wenn die Vormundschaftsbehörde einverstanden ist.

Die Grundprinzipien der Güterverbindung bestehen in folgendem: «Getrenntheit des Eigentums, Einheit der Verwaltung und Nutzung». Nach diesen Prinzipien behält jeder Ehegatte das Eigentum an dem von ihm in die Ehe eingebrachten Gut sowie an dem, was der Ehegatte während der Ehe durch Erbgang, Schenkung oder sonstwie unentgeltlich erwirbt. Das Frauenvermögen bleibt wohl im Eigentum der Ehefrau, der Mann hat aber am ganzen ehelichen Vermögen, also auch am eingebrachten Gut der Frau, das Verwaltungs- und Nutzungsrecht.

Der Mann kann auch das Frauengut mit seinem Mannesgut vermischen. Hieraus ergeben sich erhebliche Beweisschwierigkeiten bei Auflösung der Ehe. Wie soll die Frau beweisen — und sie muss dies von Gesetzes wegen tun — was ihr eingebrachtes Gut ist? Zwar hat der Mann für Verfügungen über das Frauengut, die über gewöhnliche Verwaltungshandlungen hinausgehen, die Zustimmung der Frau nötig, im Rechtsverkehr dürfen aber Dritte diese Zustimmung als gegeben voraussetzen, sie brauchen sich nicht näher darnach zu erkundigen. Bargeld und Inhaberpapiere, die nur gattungsmässig bestimmt sind und von der Frau in die Ehe eingebracht werden, gehen bei der Heirat ins Eigentum des Mannes über. Die Frau erhält lediglich eine nominal immer gleich bleibende Ersatzforderung dafür. So entgeht ihr der Anteil bei allfälligen späteren Wertveränderungen.

Wenn die Frau mit Dritten über ihr eingebrachtes Gut einen Vertrag abschliessen will, ist die Zustimmung des Mannes erforderlich. Sie braucht die Unterschrift des Mannes z. B. auch bei Bankgeschäften, auf dem Grundbuchamt oder bei einem Notariat und bei Erbauseinandersetzungen in ihrer eigenen Familie. Wenn die Frau mit dem Manne einen Vertrag über ihr eingebrachtes Gut abschliessen will, so hat sie die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde nötig. Dies gilt auch für Geschenke der Frau an den Mann, soweit sie über Gelegenheitsgeschenke hinausgehen. Selbstverständlich ist diese Bestimmung aufgenommen worden, um die Frau vor einer zu starken Beeinflussung durch den Mann zu schützen. Aber bei der heutigen gesellschaftlichen Stellung der Frau wirkt sich dieser Schutz im Sinne einer Bevormundung aus.

Auch in ihrer Prozessfähigkeit ist die Frau bei der Güterverbindung eingeschränkt. Im Rechtsstreit über ihr eingebrachtes Gut wird sie von ihrem Ehemanne vertreten, er tritt als ihr Vertreter vor Gericht auf.

Aber nicht nur die Verwaltungsbefugnis ist der Frau mit Bezug auf ihr eingebrachtes Frauengut entzogen, sondern auch die Nutzung. Die Zinsen aus dem eingebrachten Frauengut fallen dem Manne zu. Die verheiratete nicht erwerbsfähige Frau hat also keinerlei eigenes Einkommen, auch wenn sie Eigentümerin von eingebrachtem Frauengut ist. Frei verfügen kann die Frau während der Ehe nur über ihr Sondergut: Von Gesetzes wegen sind Sondergut die Gegenstände des persönlichen Gebrauchs, die Vermögenswerte, mit denen die Frau einen Beruf oder ein Gewerbe betreibt und ihr Erwerb aus Arbeit, sofern sie diese nicht im Geschäft des Mannes leistet.

Auch beim Sondergut gibt es wieder Einschränkungen. Der Arbeitserwerb der Frau ist nur Sondergut, wenn ihre Arbeit über die Haushaltführung und Mithilfe im Geschäft des Ehemannes hinausgehen. Für die Haushaltführung hat sie keinen An-

spruch auf Entgelt, auch nicht wenn sie dem Manne in dessen Geschäft hilft. Grundsätzlich erwirbt sie also nur Sondergut durch Arbeit, wenn sie diese nicht im Geschäft des Mannes, sondern ausserhalb verrichtet. Dann gehört ihr Einkommen ihr allein. Sie muss aber alle jene Unkosten übernehmen, welche aus ihrer Berufstätigkeit entstehen, so z. B. Coiffeurkosten, Putzfrau, Babysitter, etc. und, was sehr wichtig sein kann, die durch ihre Berufstätigkeit hervorgerufenen Mehrsteuern. Letztere können wegen der Progression, in welche die Ehegatten beim Zusammenzählen ihrer Einkommen gelangen können, erheblich sein. Ausserdem kann der Ehemann verlangen, dass sie — obschon sie die erwähnten sogenannten Gewinnungskosten zu tragen hat — noch einen angemessenen Beitrag an die ehelichen Lasten leisten muss, auch dann, wenn er selbst genug verdienen würde, um die Familie zu unterhalten. Dieser Beitrag kann z. B. darin bestehen, dass die Ehefrau die Auslagen für ihre persönlichen Bedürfnisse übernimmt. Bemerken möchte ich noch, dass alle Beiträge, die die Frau in den Haushalt gegeben hat, auch wenn sie über ihre Beitragspflicht hinausgehen, bei Auflösung der Ehe nicht zurückgefordert werden können. Dem könnte die Frau nur entgehen, wenn sie ihr Arbeitseinkommen auf ein Bankkonto auf ihren Namen anlegt oder sich für Anschaffungen aus dem Sondergut Quittungen auf ihren Namen hat ausstellen lassen.

Dazu kommt noch, dass die gesetzliche Vorschlagsteilung nach Auflösung der Ehe zu Ungunsten der Frau geregelt ist. Bei Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung erhält jeder Ehegatte zurück, was er in die Ehe eingebracht oder geerbt hat. Wenn sich dann ein Vorschlag, also ein rechnungsmässiger Aktivsaldo gegenüber dem Zeitpunkt der Heirat ergibt, erhalten die Frau oder ihre Nachkommen einen Drittel davon, der Mann oder seine Erben jedoch zwei Drittel. Diese Vorschlagsteilung ist ungerecht. Die Leistung der Frau im Haushalt wird ihr nicht angerechnet, ebensowenig wird ihr angerechnet, wenn sie berufstätig war und ihren Lohn für die Bedürfnisse des Haushaltes verwendet hat.

Dies sind in kurzen Zügen die wesentlichen Nachteile der Güterverbindung für die Frau. Wohl kann durch Ehevertrag ein anderer Güterstand gewählt werden, aber es sind nur die im Gesetz vorgesehenen Typen möglich, nämlich Gütergemeinschaft und Gütertrennung, allenfalls Kombinationen derselben. Bei der Gütertrennung verfügt jeder Gatte über sein Einkommen und Vermögen, es gibt aber keine Teilung der Ersparnisse, sondern nur den Wertzuwachs am eigenen Vermögen. Die Frau hat kein Konkursprivileg bei der Gütertrennung, wenn der Mann in Konkurs fällt, sondern ist genau gleich gestellt wie die anderen gewöhnlichen Gläubiger.

Wie soll das neue eheliche Güterrecht aussehen?

Wie sollen nun die Güterstände in einem revidierten Zivilgesetzbuch vom Standpunkte der Gleichberechtigung der Ehegatten aus geregelt sein? Die Güterverbindung sollte jedenfalls — da sie die Frau schwer benachteiligt — als ordentlicher Güterstand fallengelassen werden. Es sollte ein neuer ordentlicher Güterstand geschaffen werden, der Gültigkeit hätte, wenn die Ehegatten nichts anderes vereinbaren, und der die Gleichberechtigung

von Frau und Mann im Güterrecht verankern sowie der Ehe als Interessensgemeinschaft gerecht würde. Dieser neue Güterstand — möge man ihn nun «Eigenverwaltung», «partnerschaftliche Gütertrennung» oder anders benennen — sollte die Interessen beider Ehepartner gleichmässig wahren.

Die Eigenverwaltung könnte so konzipiert werden, dass jeder Ehegatte getrennten Besitz, Verwaltung und Nutzung der Eigengüter und der Errungenschaft hätte. Derjenige Ehegatte, der behauptet, ein bestimmtes Gut gehöre ihm, wäre dafür beweispflichtig. Diesen Rechten würde als Korrelat auch die volle Haftung jedes Partners für seine Schulden entsprechen. Beide Gatten sollten im Rahmen ihrer Möglichkeiten (wohl in erster Linie nach Massgabe ihres Verdienstes) einen Beitrag an die ehelichen Lasten leisten. Für eine Zuviel-Leistung würde eine Ersatzforderung entstehen. Für den Ehegatten, der sein ganzes oder einen Teil seines Vermögens dem andern Ehegatten überlassen hat, würde ein Konkursprivileg für die Hälfte seiner Forderung bestehen.

Bei Auflösung der Ehe wäre bei der Eigenverwaltung zu unterscheiden die Auflösung durch Scheidung und die Auflösung durch Tod. Bei der Scheidung würde jeder Ehegatte die Hälfte des Vorschlages des andern erhalten. Die Ehefrau könnte jedoch auf die Hälfte des Vorschlages des Mannes verzichten und ihren Vorschlag gänzlich behalten. In Härtefällen für einen Ehegatten könnte der Richter eine andere Teilung anordnen. Im Falle der Auflösung der Ehe durch den Tod würde der überlebende Ehegatte alle seine Güter, inbegriffen den Gewinn (nämlich das, was er persönlich mehr hat als bei der Heirat) behalten. Der Gewinn des verstorbenen Ehegatten würde im Verhältnis $^2/_3$ zu $^1/_3$ geteilt, nämlich $^2/_3$ an den überlebenden Ehegatten und $^1/_3$ an die Erben des verstorbenen Gatten. Die Gatten könnten einen anderen Teilungsmodus wählen, müssten aber das Pflichtteilsrecht der Nachkommen wahren. Bei offensichtlicher Benachteiligung der Nachkommen könnte eine Änderung der Teilung durch den Richter erfolgen.

Beim ordentlichen Güterstand der Eigenverwaltung sollten die Ehegatten ebenfalls unter Wahrung bestimmter Formvorschriften einen anderen Güterstand (Güterverbindung, Gütergemeinschaft, Gütertrennung) vereinbaren können. Der neue ordentliche Güterstand der Eigenverwaltung würde jedenfalls erlauben, bei den Scheidungen die bisherigen prozessualen Schwierigkeiten zu vereinfachen und die Prozessdauer zu verkürzen.

Aber nicht nur bei Scheidungen wären die Verhältnisse einfacher, sondern auch bei Erbteilungen. Bei Erbteilungen muss nach der heutigen Regelung immer zuerst die güterrechtliche Auseinandersetzung vorgenommen werden und dann geht der grosse Streit darum, was die Frau in die Ehe eingebracht hat, was Errungenschaft ist, was Vorschlag und was Sondergut. Dies ist eine ungemein zeitraubende Auseinandersetzung und verlängert die Erbteilungsprozesse ungebührlich.

Eine klare Regelung des ehelichen Güterrechts im revidierten Gesetz wäre auch schon anzustreben im Hinblick auf kommende Steuerrechtsrevisionen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Ehegatten getrennt oder nach dem Splitting-System besteuert werden sollen. Beim geltenden Ehegüterrecht wäre es kaum möglich das

Vermögen und die Erträgnisse aus Vermögen der beiden Ehegatten während der Ehe voneinander abzugrenzen. Man müsste schon besondere Lösungen suchen, um diese Schwierigkeiten auszuschalten.

Dr. iur. Marlies Näf-Hofmann
Bezirksrichterin, Zürich

Die Frau im Fremdenverkehr

«Frauen im Fremdenverkehr — man kann sich fragen, ob das überhaupt ein Thema sei. Ob ein Mann oder eine Frau ins Flugzeug steigt oder sich den Bauch unter Palmen sonnt, kann volkswirtschaftlich gesehen kaum einen Unterschied ausmachen. Beide tun das gleiche und bezahlen dafür das gleiche. Und doch ist es ein Thema, denn die Frauen kommen zumeist aus einer ganz anderen Situation heraus in den Fremdenverkehr, sei es als Konsumentinnen, sei es als Arbeitskräfte. Sagen wir es ruhig: Sie sind auch hier die Diskriminierten.»

Mit diesen Worten leitete **Dr. phil. Charlotte Peter,** Chefredaktorin der «Elle», an der Mitgliederversammlung unseres Vereins vom Dezember 1973 ihren Vortrag ein. Sie konnte sich dabei sowohl auf eigene Beobachtungen als auch auf repräsentative Umfragen in der Zeitschrift «Elle» stützen. Als Konsumentin wird die Frau zurückgesetzt, indem sie einmal beruflich kaum zum Reisen kommt — dieser Teil der Arbeit wird fast ausschliesslich von den Männern übernommen — und indem die alleinreisende Frau in Hotels und Gaststätten häufig weniger aufmerksam bedient wird als der alleinreisende Mann. Auch den Bedürfnissen der verheirateten Frau wird im Tourismus noch zu wenig Rechnung getragen. Es fehlen kinderfreundliche Hotels oder kinderfreundliche Ferienzentren zu realistischen Preisen, in denen eine Mutter während der kurzen Zeit der Ferien wirkliche Entlastung von ihren Pflichten finden würde.

Und wie steht es um die Frau als Arbeitskraft im Fremdenverkehr? Die Referentin hat feststellen müssen, dass dieser Industriezweig nicht zu den emanzipiertesten gehört. So bezahlt beispielsweise ein grosses schweizerisches Reisebüro den im Ausland stationierten Hostessen 400 bis 800 Franken im Monat, während die im Ausland stationierten Reiseleiter 1300 bis 1800 Franken erhalten. Begründung der Firma: an die Reiseleiter würden punkto Sprachkenntnisse höhere Anforderungen gestellt und die Männer hätten die besseren Nerven. Die Erfahrung zeigt aber, dass gerade Frauen manchmal durchaus ungewöhnliche Sprachen beherrschen und hinsichtlich der Arbeitsbelastung keineswegs geschont werden. Eine andere Ausrede, mit der man in Reisebüros und bei Fluggesellschaften die Frauen unten hält, lautet, in gewissen Ländern würden als Gesprächspartner nur Männer akzeptiert. Erwähnt werden unter anderem Indien und Ceylon, zwei Länder, die seit Jahren Frauen als Ministerpräsidentinnen verkraften, und die UdSSR, wo beispielsweise die Abteilung Deutsch des staatlichen Reisebüros Intourist von einer Frau geleitet wird. Insbesondere in östlichen Ländern vermag weibliche Diplomatie und Einfühlungsvermögen oft mehr zu erreichen als männliches Poltern.

Auch die Aufstiegschancen der Frauen im Fremdenverkehr sind noch immer recht dürftig. Am Seminar für Fremdenverkehr in Luzern wurde zum Beispiel festgestellt,